

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3669d74a-b76d-3e82-b949-1ec513e84979>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 132 TKG - Beschlusskammerentscheidungen

(1) ¹Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des [Teils 2](#), des [§ 55 Absatz 10](#), der [§§ 61](#) und [62](#) sowie des [§ 81](#). ²Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. ³Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. ⁴Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.

(2) ¹Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des [§ 77n](#). ²Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. ³Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.

(3) ¹Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. ²Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. ³Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) ¹In den Fällen des [§ 55 Absatz 10](#), der [§§ 61](#), [62](#) und [81](#) entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem oder der Präsidentin als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzende Mitglieder; Absatz 2 Satz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung. ²Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt. ³Die Entscheidung in den Fällen des [§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4](#) und des [§ 81](#) erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(5) ¹Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach [§ 27 Abs. 2](#) sind in der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunft- und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. ²Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den [§§ 19](#), [20](#), [21](#), [23](#), [24](#), [30](#), [39](#), [40](#), [41 Absatz 2](#) oder [§ 42 Abs. 4 Satz 3](#) betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den [§§ 10](#) und [11](#) durch die Präsidentenkammer erfolgen.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

